

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2015

Nr. 2015/507

Genehmigung der Vereinbarung zur Führungsstruktur Niederamt bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Niederamt zwischen den Vertragsgemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil und Winznau

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil und Winznau haben vereinbart, eine Regionale Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Niederamt bei Katastrophen und Notlagen und eine Zivilschutz-Region Niederamt zu bilden.

Die Vereinbarung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung von den Einwohnergemeinden Däniken am 11. Februar 2015, Eppenberg-Wöschnau am 10. Dezember 2014, Gretzenbach am 8. Dezember 2014, Lostorf am 3. Dezember 2014, Niedergösgen am 9. Dezember 2014, Obergösgen am 8. Dezember 2014, Rohr am 3. Dezember 2014, Schönenwerd am 8. Dezember 2014, Stüsslingen am 1. Dezember 2014, Walterswil am 28. November 2014 und Winznau am 8. Dezember 2014 beschlossen.

Mit Brief vom 12. Februar 2015 wurde die Vereinbarung zur Regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Niederamt bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Niederamt zwischen den Vertragsgemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil und Winznau zur Genehmigung durch den Regierungsrat beim Amt für Militär und Bevölkerungsschutz eingereicht.

2. Erwägung

2.1 Formelles

Nach § 6 Abs. 2 und § 21 Abs.1 des bis am 31. Dezember 2014 geltenden Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (aEG BZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen. Gemäss § 6 Abs. 1 und 21 Abs. 1 des seit 1. Januar 2015 geltenden Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EG BZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, die mindestens 20'000 Einwohner umfassen.

Nach § 9 Abs. 1 EG BZG wählen die Bevölkerungsschutzkreise Regionale Führungsstäbe. Nach § 7 EG BZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Diese öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit sind gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Vereinbarung zur regionalen Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Niederamt und der Zivilschutz-Region Niederamt sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1), das EG BZG, das GG sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Gemäss § 34 EG BZG passen die Gemeinden ihre Organisationsstrukturen und reglementarischen Bestimmungen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 27. August 2014 an. Durch die vorliegende Anpassung erfüllt die regionale Führungsstruktur der Bevölkerungsschutz-Region Niederamt und der Zivilschutz-Region Niederamt die Vorgabe, dass die regionalen Verbünde für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz mindestens 20'000 Einwohner umfassen müssen.

Im vorliegenden Fall entsprechen der Zusammenarbeitsvertrag sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 Bst. b, 165 Abs. 2, 210 Abs. 1 und 2, GG, §§ 6 Abs. 2, 7, 9 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Vereinbarung zur Führungsstruktur Niederamt bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Niederamt zwischen den Vertragsgemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil und Winznau wird genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt 500 Franken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (4309000 / 033 / 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (4, mit Kopie der genehmigten Vereinbarung; DO, RJ, PH, kai)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Däniken, Kürzestrasse 13, 4658 Däniken (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Eppenber-Wöschnau, Dorfstrasse 36, 5012 Eppenber (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach
(mit Rechnung), (Einschreiben, mit Original der genehmigten Vereinbarungen)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Lostorf, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Niedergösgen, Hauptstrasse 50, 5013 Niedergösgen (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Obergösgen, Dorfkern 1, 4653 Obergösgen (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Rohr, 4655 Rohr (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Schönenwerd, Oltnerstrasse 3, 5012 Schönenwerd (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Stüsslingen, Schulstrasse 5, 4655 Stüsslingen (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Walterswil, Rothackerstrasse 27, 5746 Walterswil (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Winznau, Oltnerstrasse 9, 4652 Winznau (mit Kopie der genehmigten Vereinbarung)